



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **09.01.2025**

4. Jahrgang
Nr. 4 / 2025

1. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 2

2. **Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Festlegung von Schulbezirken für den Förderschwerpunkt „Sprache“ für die in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg stehenden Förderschulen Elisabethschule Friesoythe und Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg ab dem Schuljahr 2025/2026** Seite 4



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Neubau 3 WEA im Rahmen eines Repowering-Vorhaben
Rechtsgrundlage:	BImSchG*
Vorhabenstandort:	Saterland – Scharrel, Ostermoor
Antragsteller:	Raiffeisen Windpark Saterland GmbH
Az.:	3945/2024
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist der Neubau von 3 WEA mit je 250 m Gesamthöhe innerhalb des Windparks Ostermoor in der Gemeinde Saterland geplant. Die 3 WEA sind Bestandteil eines Repowering von 11 WEA (Gesamthöhe bis zu 133 m) zu zukünftig 10 WEA. Im Umfeld befinden sich weitere WEA die zusammen eine Windfarm bilden.

Die vorliegende UVP-Vorprüfung wurde erforderlich, da die o.g. 3 WEA außerhalb des ausgewiesenen Windenergiegebietes der Gemeinde Saterland liegen.

Mit dem Repowering der WEA werden die bestehenden WEA abgebaut.

Die von den WEA ausgehenden Schallemissionen führen aufgrund der bestehenden Vorbelastung nach der bisherigen Einschätzung nicht zu einer unzulässigen Belastung umliegender Wohnnutzungen. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird über eine Abschaltautomatik eine erhebliche Beeinträchtigung an Wohnnutzungen vermieden.

Im Bereich der Standorte der geplanten WEA sind keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche vorhanden. Es wird überwiegend Ackerfläche überplant. Für die Erschließung wird weitestgehend das bestehende Wegenetz verwendet, so dass die Auswirkungen auf Heckenstrukturen und Einzelbäume sowie daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften begrenzt sind.

Die Weiternutzung des Wegenetzes und der Rückbau der Bestandsanlagen führen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser.

Der Einwirkungsbereich auf das Landschaftsbild vergrößert sich. Mit geringerer Rotorgeschwindigkeit im Vergleich zu den Bestands-WEA und einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung können die Beeinträchtigungen reduziert werden.



Aufgrund der Vorbelastung des Standortes mit derzeit mehr als 20 WEA und der Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind die Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben der 3 WEA insgesamt nicht als erheblich im Sinne der Beurteilungskriterien des UVPG zu bezeichnen. Alle Auswirkungen bleiben nach dem jeweiligen Fachrecht zu berücksichtigen.

In der Gesamtabstimmung der Umweltauswirkungen ist daher eine UVP-Pflicht nicht begründet. Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 07.01.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung



Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Festlegung von Schulbezirken für den Förderschwerpunkt „Sprache“ für die in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg stehenden Förderschulen Elisabethschule Friesoythe und Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg ab dem Schuljahr 2025/2026

Aufgrund der §§10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schwerpunkt „Sprache“ der in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg stehenden Förderschulen Elisabethschule Friesoythe und Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg.

§2 Schulbezirke

- (1) Der Schulbezirk für die Elisabethschule Friesoythe umfasst grundsätzlich die Gemeinde Barßel, die Gemeinde Saterland sowie die Stadt Friesoythe mit Ausnahme der Stadtteile Markhausen, Neumarkhausen, Augustendorf, Vordersten Thüle, Mittelstenthüle und Thülsfelde.
- (2) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule Cloppenburg umfasst grundsätzlich die Gemeinde Bösel, die Stadt Cloppenburg, die Gemeinde Cappeln, die Gemeinde Emstek, die Gemeinde Essen, die Gemeinde Garrel, die Gemeinde Lastrup, die Gemeinde Lindern, die Stadt Lönigen, die Gemeinde Molbergen sowie die Stadtteile Markhausen, Neumarkhausen, Augustendorf, Vordersten Thüle, Mittelstenthüle und Thülsfelde der Stadt Friesoythe.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft.

Cloppenburg, 20.12.2024

Johann Wimberg
(Landrat)